

- 2. MAI 2017

**Amt für Gemeinden
und Raumordnung**

**Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire**

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 31
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Gemeindeverwaltung Heimberg
Alpenstrasse 26
3627 Heimberg

Sachbearbeiter:
G.-Nr.:
Mail:

Beat Michel
450 15 544
beat.michel@jgk.be.ch

28. April 2017



Heimberg; Überbauungsordnung Erschliessung Heimberg Süd mit Baugesuch (KoG), zweite Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Oktober 2016, mit letzten Aktenergänzungen vom 13. Dezember 2016, ist bei uns die Überbauungsordnung „Erschliessung Heimberg Süd“ inklusive Baugesuch mit folgenden Akten zur zweiten Vorprüfung eingegangen:

- Übersichtsplan 1:25'000 vom 30. September 2016
- Überbauungsordnung/ Situation 1:500 vom 30. September 2016
- Längensprofil 1:500/ 50 vom 30. September 2016
- Querprofile Erschliessung 1:100 vom 30. September 2016
- Normalprofil 1:50 vom 30. September 2016
- Landerwerbsplan 1:500 vom 30. September 2016
- Querprofile Zulg 1:200 vom 30. September 2016
- Detailplan Zulgrücke 1:100 vom 30. September 2016
- Entwässerungsplan 1:500 vom 30. November 2016
- Erläuterungsbericht vom November 2016
- Technischer Bericht vom 30. September 2016
- Mitwirkungsbericht vom 24. August 2015
- Baugesuchsformulare vom 30. September 2016

Wir haben im Rahmen der zweiten Vorprüfung bei folgenden Ämtern und Fachstellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft:

- Standortgemeinde Heimberg
- Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I (OIK I)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Hochbau und Bodenrecht
- Waldabteilung Voralpen

Wir haben die Thematik der Fruchtfolgeflächen auch bezüglich der geänderten Baugesetzgebung des Kantons Bern, die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, geprüft. Daher konnten wir die Frist für die Erarbeitung der kantonalen Vorprüfung leider nicht einhalten.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Vorprüfung

1.1 Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 und 4 bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte sowie den Anpassungen zum Baugesuch können wir der Überbauungsordnung „Erschliessung Heimberg Süd“ und dem entsprechenden Baugesuch zustimmen und eine Genehmigung bzw. Baubewilligung in Aussicht stellen.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung.

1.2 Vorprüfungsverfahren

Bereits im Rahmen der ersten Vorprüfung haben wir von folgenden Stellen Amts- und Fachberichte eingeholt:

- Standortgemeinde Heimberg
- Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- beco, Immissionsschutz
- Kantonales Laboratorium (KL)
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I (OIK I)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat (FI)
- Fachstelle Hindernisfreies Bauen procap
- BLS Netz AG
- Bundesamt für Strassen ASTRA
- BKW Energie AG
- Entwicklungsraum Thun (ERT)

Mit unserem Vorprüfungsbericht vom 26. Mai 2016 haben wir Ihnen die entsprechenden Amts- und Fachberichte aus der ersten Vorprüfung bereits zugestellt.

2. Gesamtwürdigung

Die Gemeinde Heimberg beabsichtigt das Gebiet „Heimberg Süd“ zu erschliessen und so gleichzeitig die Quartierstrassen (Jägerweg, Blüemlisalpstrasse) und die Gurnigelstrasse mit dem Anschlussknoten an die A6 und den Kreisel Bernstrasse/Gurnigelstrasse vom Schwerverkehr zu entlasten. Zudem soll das Langsamverkehrsnetz sicherer gestaltet und auf die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs abgestimmt werden. Mittels einer neuen Brücke wird die Zulg überquert. Das Ende

der Erschliessungsstrasse mündet in die Aarestrasse. Damit knüpft die Erschliessung „Heimberg Süd“ direkt an das Erschliessungsvorhaben der Gemeinde Steffisburg „Erschliessung ESP Bahnhof Steffisburg“ an, die beim Glättimülkreisel beginnt und bei der Aarestrasse endet. Somit stellt das vorliegende Projekt eine Weiterführung der Erschliessungsstrasse ESP Bahnhof Steffisburg via Zulgbücke ins Gewerbegebiet „Am Töpferweg“ dar. Entlang der Ostseite der Erschliessungsstrasse ist ein Gehweg und entlang der Westseite eine Baumreihe geplant. Die Erschliessungsplanung ist so ausgelegt, dass sie für das zukünftige Verkehrsaufkommen ausgebaut und komplettiert werden kann.

Die Erschliessung ESP Bahnhof Steffisburg und Gewerbegebiet Heimberg Süd wird im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun-Oberland West (RGSK) als Festsetzung aufgeführt.

3. Materielle Genehmigungsvorbehalte

3.1 Vorgängige Sicherstellung Erschliessung ESP Bahnhof Steffisburg

Das ASTRA führt an, dass es mit Stellungnahme vom 8. Juli 2015 zur Vorprüfung der Erschliessung des ESP Bahnhof in Steffisburg beantragt hat, die Baubewilligung unter Vorbehalt der rechtskräftigen Erteilung einer nationalstrassenrechtlichen Bewilligung zu erteilen. Die Gemeinde Steffisburg habe diese nach Erteilung der kantonalen Baubewilligung beim ASTRA zu beantragen.

Da das vorliegende Projekt unmittelbar mit der Erschliessung des ESP Bahnhof Steffisburg zusammenhängt, kann das Vorhaben Erschliessung Heimberg Süd inklusive der Brücke über die Zulg nur ausgeführt werden, wenn die Erschliessung ESP Bahnhof Steffisburg an den Nationalstrassenkreisel Knoten Glättimüli des Zubringers Thun Nord sichergestellt ist. Wir können daher die vorliegende UeO mit Baugesuch erst genehmigen bzw. bewilligen, wenn für die Erschliessung der UeO Bahnhof Steffisburg die nationalstrassenrechtliche Bewilligung vorliegt.

3.2 Gemeindegebiet Steffisburg / Genehmigungsvermerke

Der Einmündungsbereich der Basiserschliessung in die Aarestrasse betrifft teilweise das Gemeindegebiet von Steffisburg. Da es sich um eine Basiserschliessung handelt, ist einzig für diesen kleinen Bereich die Beschlussfassung des Parlamentes von Steffisburg erforderlich. Daher hat das AGR die Gemeinde Steffisburg aufgefordert, den entsprechenden Bereich in die UeO „Erschliessung ESP Bahnhof Steffisburg“ aufzunehmen. Die Genehmigungsvermerke der Gemeinde Steffisburg sind daher in der vorliegenden Planung nicht aufzuführen. Zudem sind die Projektierungen auf dem Gemeindegebiet von Steffisburg in der vorliegenden Überbauungsordnung der Gemeinde Heimberg nur als Hinweise darzustellen.

3.3 Naturschutz

Die Realisierung des Projektes wird zu Eingriffen in die geschützte Ufervegetation und schützenswerte Biotope geschützter Tierarten führen. Es sind Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen erforderlich, welche in Kapitel 5.6.1 Erläuterungsbericht grob umrissen sind, aber quantitativ und qualitativ noch nicht genügend beschrieben und dargestellt wurden (Art. 18 Abs. 1ter NHG). Die Hochwasserschutz-Dämme werden teilweise ebenfalls Bestockungen im Uferbereich tangieren. Es ist nicht klar, ob und wie die Dämme wieder bepflanzt werden sollen.

Mit den bestmöglichen Schutzmassnahmen muss erreicht werden, dass die Eingriffe in geschützte und schützenswerte Biotope sowie in Lebensräumen geschützter Arten vermieden (minimal gehalten) werden können. Sind Eingriffe unvermeidbar, müssen die betroffenen naturnahen Elemente mit den bestmöglichen Massnahmen wieder hergestellt oder mit ökologisch gleichwertigen Massnahmen anderweitig kompensiert werden.

Die baulichen Massnahmen in den Uferbereichen und der Ufervegetation (z.B. Uferbestockungen) sind im Bauprojekt darzustellen. Die Ufervegetation, welche für die Erstellung der Bauten und Anlagen zwingend entfernt werden muss, ist in den Plänen zu bezeichnen. Für die nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV geforderten Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen sind geeignete Ersatzflächen im gleichen Umfang vorzuschlagen. Die Ersatzflächen und deren Gestal-

tung muss festgelegt werden (Arten, Anordnung, Situation, ökologische Bilanz, Umgebungsgestaltungsplan). Für die Ersatzflächen muss die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer vorliegen.

Die baulichen Massnahmen in den Uferbereichen der Zulg (Lebensräume der Eidechsen) sind im Bauprojekt darzustellen. Für die nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV geforderten Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen sind geeignete Kleinstrukturen wie Asthaufen, Wurzelstöcke, Steinlinsen, Altgrasstreifen im gleichen Umfang vorzuschlagen. Dazu ist der Beizug einer Fachperson erforderlich. Die Ersatzflächen und deren Gestaltung muss präzise festgelegt werden (Arten, Anordnung, Situation, Normalien der Kleinstrukturen, ökologische Bilanz, Umgebungsgestaltungsplan), damit sie ihre Lebensraumfunktion für die geschützten Reptilien wahrnehmen kann. Für die Ersatzmassnahmen muss die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer vorliegen.

3.4 Naturgefahren

Der Oberingenieurkreis I begrüsst, dass die neue Zulgbrücke auf den empfohlenen erhöhten Schutzgrad von einem HQ300 + Freibord ausgelegt wird. Sämtliche im Rahmen des Brückenvorhabens erforderlichen wasserbaulichen Massnahmen, wie insbesondere die Sohlenabsenkung der Zulg, erfolgen in Abstimmung mit den Projekten aarewasser und dem Hochwasserschutz- und Längsvernetzungsprojekt Zulg der Gemeinde Steffisburg.

Bezüglich der Naturgefahrensituation sind jedoch folgende Anpassungen an den Unterlagen erforderlich:

- Das Genehmigungsdossier ist mit Angaben zum Bauablauf gemäss Fachordner Wasserbau zu vervollständigen.
- Die Brückenfundationen sind unterhalb der neuen Sohlenlage der Zulg vorzusehen.
- Der gegenüber der ersten Vorprüfung neu vorgesehene Blockteppich zum Schutz der bestehenden Gasleitung ist rechtwinklig zur Fliessrichtung anzulegen.
- Der Fussgängersteg im Kaliforni ist gemäss Gefahrenkarte eine bekannte Schwach- und Ausbruchstelle. Auf den gegenüber der ersten Vorprüfung neu vorgesehenen Einbau von Wurzelstöcken in der Bachsohle ist bis und mit Fussgängersteg aus Hochwasserschutzgründen zu verzichten. Dem Einbau von einzelnen heterogen in der Zulg verteilten Störsteinen (Blocksteine) kann hingegen zugestimmt werden.

3.5 Bahnübergang Töpferweg

Der Bahnübergang Töpferweg wird komplett zurückgebaut. Gemäss Überbauungsplan wird jedoch eine Querungsmöglichkeit für Fussgänger vorbehalten. Dazu fehlen detaillierte Angaben und Beschriebe.

4. Formelle Genehmigungsvorbehalte

4.1 Bodenschutz

Das Vorhaben tangiert eine bis anhin landwirtschaftlich genutzte Fläche von rund 6'300 m². Im Projektperimeter wird laut technischem Bericht rund 3'000 m² Fruchtfolgeflächen (FFF) permanent überbaut und 1'300 m² FFF temporär beansprucht. Aufgrund des Standortes geht das Amt für Wasser und Abfall davon aus, dass es sich hier um einen guten Landwirtschaftsboden handelt. Fällt überschüssiger Boden an, muss deren Verwertung in einem Konzept dargestellt werden.

Die nur vorübergehend beanspruchten Fruchtfolgeflächen während der Realisierung des Bauvorhabens sind vollumfänglich und fachgerecht wieder herzustellen.

4.2 Strassenlärm

Die Aussagen zum Strassenlärm sind im Erläuterungsbericht ausführlicher und nachvollziehbarer auszuweisen. Da die Strasse nahe zu den bestehenden Wohnhäusern an der Unteren Zulgstrasse und am Birkenweg projektiert ist, ist die Lärmbelastung nachzuweisen und allfällige Lärmschutzmassnahmen sind zu prüfen.

5. Baugesuch

5.1 Allgemein

Die Gemeinde hat bei der Genehmigung/Baubewilligung die ausgefüllten Formulare „formelle Prüfung“ und „materielle Prüfung“ beizulegen.

Die Erteilung der Baubewilligung ist mit zahlreichen Auflagen und Hinweisen verschiedener Amts- und Fachstellen verbunden. Diese Auflagen und Hinweise werden erst im Gesamtentscheid aufgeführt. Sämtliche Amts- und Fachberichte der zweiten Vorprüfung liegen diesem Vorprüfungsbericht bei.

5.2 Formulare

Es sind sämtliche für das vorliegende Bauvorhaben erforderlichen Baugesuchsformulare einzureichen (1.0, 3.0, 4.2, 5.0, etc).

5.3 Unterschriften

Auf den nachträglich eingereichten Plänen (Entwässerungsplan) fehlen die Unterschriften der Gesuchstellerin und des Projektverfassers.

5.4 Erforderliche Ausnahmegewilligungen nach NHG

Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens scheinen begründet. Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungs- oder ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen gegeben (Art. 22 Abs. 2 NHG, sowie Art. 18 Abs. 1ter NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV). Es fehlt ein schriftlicher Antrag für die Ausnahmegewilligung nach Naturschutzrecht. Gesuche um Ausnahmegewilligungen für Eingriffe in geschützte Biotope oder Naturobjekte sind mit den entsprechenden Planunterlagen bei der Abteilung Naturförderung zu beantragen.

5.5 Forstliche Näherbaubewilligung

Gemäss Stellungnahme der Waldabteilung Voralpen kann eine forstliche Näherbaubewilligung in Aussicht gestellt werden. Jedoch ist zusätzlich zu erläutern, ob neben der Baracke auch das bestehende quadratische Gebäude verschoben werden muss.

5.6 Lichtraumprofil

Das Lichtraumprofil nach Art. 83 SG muss eingehalten werden. Dies ist im Plan Normalprofil nachzuweisen.

6. Empfehlungen und Hinweise

6.1 Fruchtfolgeflächen

Die Überbauungsordnung Erschliessung Heimberg Süd führt zu einer irreversiblen Beanspruchung der betroffenen Fruchtfolgefläche. Die Bestimmungen im Baugesetz resp. der Bauverordnung sind folglich anwendbar. Aufgrund der Unterlagen handelt es sich bei der beanspruchten Fruchtfolgefläche nicht um eine geringfügige Fläche (vgl. Art. 11b Abs. 2 BauV).

Die Überbauungsordnung Erschliessung Heimberg Süd steht im Zusammenhang mit den flankierenden Massnahmen für den Bypass Thun Nord. In den Gesuchunterlagen sind Ausführungen zu Alternativstandorten vorhanden. Die Ausführungen sind nachvollziehbar. Alternative Standorte, welche zu keiner Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen führen sind aufgrund der Unterlagen nicht vorhanden. Die optimale Nutzung ist vorliegend gegeben.

Im vorliegenden Fall sind die beanspruchten Fruchtfolgeflächen nicht zu kompensieren (vgl. Art. 8b Abs. 4 BauG).

6.2 Verkehrsaufkommen des motorisierten Individualverkehrs

Das beco bemerkt, dass die im Erläuterungsbericht gemachten Abschätzungen zum Fahrtenaufkommen aufgrund des fehlenden Detaillierungsgrades der Nutzungen nur grob abgeschätzt werden können. Aufgrund ihrer Erfahrungswerte und anhand der ausgewiesenen Bruttogeschossflächen können durchaus höhere Fahrtenzahlen resultieren. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass je nach effektiver Nutzungsart, weit mehr Fahrten vom Gebiet Heimberg Süd ausgehen können als prognostiziert. Je nach Fahrtenentwicklung kann es zu lufthygienischen Überlastungen auf der Bernstrasse kommen. Es ist daher in der weiteren Nutzungsplanung auf ein verträgliches Fahrtenaufkommen zu achten. Kommt es aufgrund von Einzonungen zu Überlastungen, sind entsprechende Massnahmen zur verträglichen Verkehrsabwicklung zu treffen.

6.3 Störfallvorsorge

Die geplante Erschliessung liegt zum Teil im Konsultationsbereich des Autobahnzubringers Steffisburg und eines Gas Röhrenspeichers. Das kantonale Laboratorium (KL) bewertet das Risiko für die geplante Erschliessung als akzeptabel.

6.4 Hindernisfreies Bauen

Procap weist darauf hin, dass in der gesamten UeO die Norm VSS SN 640075 „Hindernisfreier Verkehrsraum“ umzusetzen ist.

6.5 Baulinien

Es wird empfohlen, die Baulinien für Lärmschutz, Freihaltebereich für Baumpflanzung sowie Ausbau Fuss- und Radwegnetz im Rahmen der späteren Nutzungsplanung festzulegen.

6.6 Abwasserentsorgung

Das projektierte Entwässerungssystem der Erschliessungsstrasse sieht vor, das Strassenabwasser einiger kleinerer Strassenabschnitte in die vorhandene Strassenentwässerung, über die Schutter oder in die Zulg abzuleiten. Der grösste Teil der Entwässerung der Erschliessungsstrasse soll über eine Versickerungsmulde erfolgen. Dies ist aufgrund des beiliegenden Nachweises gemäss der BAFU- (ehemals BUWAL) Wegleitung „Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen“ (2002) zulässig.

6.7 Fischerei

Die Sohlenabsenkung im Bereich der Brücke hat Auswirkungen auf die unterliegende Schwelle bei QP 9. Allerdings sind die Massnahmen an dieser Schwelle nur sehr ungenau beschrieben („Teilabbruch Schwelle“). Aus Sicht der aquatischen Längsvernetzung sind die Massnahmen bei der Schwelle QP 9 noch vor Baustart zu präzisieren und in Absprache mit dem Fischereiinspektorat festzulegen.

Das Fischereiinspektorat sieht dazu folgende möglichen Varianten im Zusammenhang mit dem Teilabbruch der Schwelle (QP 9):

1. Vollständiger Abbruch und Ersatz durch einen Blocksteinriegel
2. Teilabbruch bis auf berechnete Sohlenhöhe mit 30cm tiefer Niederwasserrinne (unter Sohlenniveau)
3. Teilabbruch bis auf berechnete Sohlenhöhe mit Vorlagerung eines Blocksteinriegels.

7. Weiteres Vorgehen

Bitte beachten Sie, dass ab Januar 2016 das DM.16-Npl-BE verbindlich vom AGR als Datenmodell vorgeschrieben sein wird. Zonenplan, Baureglement und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen (neuer Art. 61 Abs. 6 BauG), vgl. dazu BSIG vom Oktober 2015.

Wir empfehlen Ihnen, uns die bereinigte Planung 3-fach zu einer abschliessenden Vorprüfung einzureichen. Anschliessend ist die Planung während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

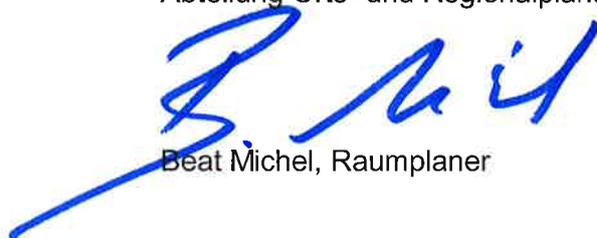
Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach);
- die Auflageexemplare mit der Bezeichnung der Parzellen, die Gegenstand von Einsprachen sind;
- Digitale Daten gemäss Datenmodell DM.16-Npl-BE oder neuer sind gemäss „Anwenderhandbuch Datenmodell Nutzungsplanung“ vollständig zu erfassen und nachzuführen. Die Daten sind via FTP-Transferraum in die dafür vorgesehene Dateiablage zu laden und dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (zwingender Bestandteil der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG);
- Publikationstexte;
- die Einsprachen und die Protokolle der Einspracheverhandlung;
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen;
- ein Protokollauszug des zuständigen Organs.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Beat Michel, Raumplaner

- Fachberichte, Amtsberichte, Stellungnahmen der zweiten Vorprüfung

Kopie mit Beilagen:

- ecoptima ag, Spitalgasse 34 / Postfach, 3001 Bern

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Thun
- Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- Tiefbauamt, Obergerienieurkreis I (OIK I)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Hochbau und Bodenrecht
- Waldabteilung Voralpen